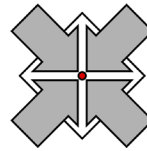


JANUAR 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

Aussetzung der Bestimmungen zum Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer <i>Mitteilung von "UnionCamere" vom 29.11.2024, Prot. Nr. 34941/U</i>	Die Aussetzung der Bestimmungen zum Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer ("Registro dei titolari effettivi") einschließlich der entsprechenden Strafen durch die Handelskammer, wird auf der Grundlage des Urteils des Staatsrates bestätigt, mit dem die Vorabentscheidungsfragen des Verwaltungsgerichts des Latiums an den Europäischen Gerichtshof verwiesen wurden.
Verzicht von Gesellschaftern auf ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft <i>Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 2.12.2024, Nr. 30812</i>	Der Verzicht von Gesellschaftern auf ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft <i>"darf nicht als außerordentlicher Ertrag betrachtet werden, sofern er dem Eigenkapital der Gesellschaft zufließt („ove sia operata in conto capitale“), nachdem dadurch der Wille zur Kapitalisierung der Gesellschaft ausgedrückt wird und der Geschäftsfall somit nicht mit einem Forderungsverzicht durch Dritte gleichzusetzen ist"</i> .
Bankbewegungen bei Personengesellschaften, deren Gesellschafter Familienangehörige sind <i>Verfügung des Kassationsgerichtshofes vom 10.12.2024, Nr. 31750</i>	Bei Steuerfestsetzungen gegenüber einer Personengesellschaft, deren Gesellschafter Familienangehörige sind ("a ristretta base familiare"), und im konkreten Fall lediglich zwei Ehepartner, von denen einer auch der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist, kann die Steuerbehörde im Sinne von Art. 32, DPR Nr. 600/73, die Daten aus den Kontoauszügen der Gesellschafter verwenden und die entsprechenden Kontenbewegungen den Gesellschaftern zuordnen <i>"wenn konkrete Indizien vorliegen, wie etwa die Tatsache, dass es sich um Verwandte ersten Grades handelt und einer davon auch der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist; diese Indizien lassen die Vermutung zu, dass sich die Interessen der Gesellschaft und jene der Gesellschafter überschneiden, wobei die Gesellschaft den Gegenbeweis erbringen kann, dass die Geschäftsfälle der Gesellschafter nicht der gemeinsamen Unternehmenstätigkeit zugerechnet werden können"</i> .
Verzeichnis der Fremdenführer (ENGT) <i>Mitteilung des Ministeriums für Tourismus vom 20.12.2024</i>	Das gesamtstaatliche Verzeichnis der Fremdenführer bzw. Reiseleiter ("Elenco Nazionale delle Guide Turistiche" bzw. ENGT) ist nun operativ. Fremdenführer mit der erforderlichen Qualifikation ("guide già abilitate / riconosciute") können die Eintragung über folgende Website vornehmen: <i>https://guide-turistiche.ministeroturismo.gov.it/home</i>



Elektronisches Verzeichnis der Taxiunternehmen und Leihwagen mit Fahrer (RENT)	Auf der Website des Ministeriums wurden die Anleitungen zum Verfahren veröffentlicht, mit dem der sog. „RENT“ ausgestellt wird, also ein elektronisches Verzeichnis bei welchem Informationen zu Taxiunternehmen und Leihwagen mit Fahrer („NCC“) einschließlich der entsprechenden Lizenzen, der entsprechenden Daten und des sog. elektronischen Fahrtenbuches (FDSE) gesammelt sind.
Rundschreiben des MIT vom 23.12.2024, Nr. 38681	

ANALYSE

Die „MINI-IRES“ 2025

Im Rahmen von Gesetz Nr. 111/2023, welches die Reform des Steuerwesens zum Inhalt hat, ist eine Vereinfachung des Steuersystems durch die „Revision“ der verschiedenen Steuern („comparti impositivi“) – also IRPEF / IRES / IRAP / IVA - vorgesehen.

Im Besonderen sieht Art. 6, Absatz 1, Buchst. a), Gesetz Nr. 111/2023 eine Herabsetzung der IRES vor, sofern das erwirtschaftete Einkommen:

- **investiert wird** (besonders bei sog. „qualifizierten“ Investitionen“);
- oder für **Neueinstellungen** oder aber die dauerhafte Gewinnbeteiligung der Angestellten verwendet wird („**schemi stabili di partecipazione dei dipendenti agli utili**“).

Die Herabsetzung:

- betrifft, sofern eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt, einen Betrag in Höhe des Einkommens (oder eines Teilbetrags davon), und zwar in den **2 Besteuerungszeiträumen nach dem Jahr, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird**;
- **nicht begünstigt wird jener Teil des Einkommens, der in diesen 2 Besteuerungszeiträumen ausgeschüttet oder betriebsfremden Zwecken zugewiesen wird.**

Alternativ zur „Mini-IRES“ können Unternehmen, welche sie nicht in Anspruch nehmen, folgende Begünstigungen nutzen:

- Anreize für „qualifizierte“ Investitionen, auch durch höhere Abschreibungssätze;
- sowie
- Anreize für Neueinstellungen von Personal, auch durch Erhöhung der Absetzbarkeit der entsprechenden Aufwendungen.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2025 **und in Erwartung der Umsetzung der Grundsätze aus dem genannten Buchst. a)** wurde nun mit Wirkung von Art. 1, Absätze von 436 bis 444, Gesetz Nr. 207/2024, veröffentlicht in der Beilage Nr. 43/L zum Amtsblatt der Republik vom 31.12.2024, Nr. 305, **die sogenannte „Mini-IRES“** (wieder) eingeführt; sie kann unter den in der Folge analysierten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Die „MINI-IRES“ für das Jahr 2025

Der reduzierte IRES-Satz von **20%** gilt für die **Einkünfte aus Unternehmen**, welche im Jahr **2025** von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.), gewerblichen Körperschaften und nicht ansässigen Gesellschaften bzw. Körperschaften erwirtschaftet wird.

Die Begünstigung steht folgenden Gesellschaften nicht zu:

- Gesellschaften, welche sich im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 (im Regelfall also im Jahr 2025) in der Liquidationsphase oder aber in Insolvenzverfahren befinden, welche zur einer Abwicklung führen („di natura liquidatoria“);
- oder welche ihr Einkommen, auch partiell, pauschal bestimmen.



Die Begünstigung steht auch dann nicht zu, wenn das Jahr 2024 mit einem **Verlust** schließt.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren:

- bei nichtgewerblichen Körperschaften gilt der reduzierte IRES-Satz nur für die IRES, welche auf die **Einkünfte aus Unternehmen** erhoben wird;
- bei sogenannten “transparenten” Gesellschaften ex Art. 115 TUIR wird jedem Gesellschafter die Begünstigung nach Maßgabe seiner Beteiligung an den Gewinnen zugesprochen.

Voraussetzungen für die Begünstigung

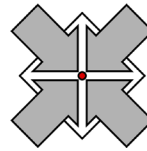
Die besprochene Begünstigung kann in Anspruch genommen werden, falls beide der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Zuweisung von mindestens **80% der Gewinne des Jahres 2024 an eine eigene Rücklage**;
- Zuführung von mindestens **30% des Gewinns, welcher dieser Rücklage zugewiesen wurde, und von mindestens 24% des Gewinns im Jahr 2023 an Investitionen**:
 - in **neue Anlagegüter** (auch als Leasing), welche in Produktionsstätten in Italien eingesetzt werden; es muss sich dabei um Anlagegüter im Sinne der Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 (“Industria 4.0”) bzw. von Art. 38, DL Nr. 19/2024 (“Transizione 5.0”) handeln. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber noch klarstellen, ob zusätzlich zur reduzierten IRES auch die entsprechenden Steuerguthaben genutzt werden können;
 - **ab dem 1.1.2025** und bis zur Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks REDDITI für den Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024. Für Unternehmen, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, müssen die Investitionen also **bis zum 31.10.2026** (Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks REDDITI 2026 für das Jahr 2025) getätigt werden;
 - und mit einem Betrag von nicht weniger als **€ 20.000**.

Des Weiteren ist erforderlich, dass:

- im Jahr **2025**:
 - die Zahl der Angestellten (“il numero di unità lavorative per anno” bzw. “ULA”) **gegenüber dem Durchschnitt im Dreijahreszeitraum 2022-2024** nicht zurückgegangen ist;
 - und dass **Neueinstellungen** von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag vorgenommen werden und im Jahr 2025 ein Beschäftigungszuwachs (bei den Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag) von mindestens 1% gegenüber dem Jahr 2024 erzielt wird (und in jedem Fall ein Zuwachs von mindestens einem **Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag**);
- das Unternehmen **darf in den Jahren 2024 und 2025** die Lohnausgleichskasse (CIG) nicht in Anspruch genommen haben, mit Ausnahme der „ordentlichen“ Lohnergänzung bei betrieblichen Situationen, welche vorübergehenden Ereignissen geschuldet sind und weder dem Unternehmen noch den Angestellten anzulasten sind (einschließlich seasonsbedingter Wetterunbilden).

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden mit einer Verordnung des MEF erlassen



Beispiel



Eine GmbH weist folgende Situation auf:

Steuerbares Einkommen 2024	€ 800.000
Steuerbares Einkommen 2023	€ 1.000.000
Durchschnittliche Zahl der Angestellten im Zeitraum 2024-2022	18
Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Jahresdurchschnitt 2024	20
1% Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag 2024	0,2
Inanspruchnahme der CIG	Nicht im Jahr 2024

Um nun die "Mini-IRES" in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft:

- mindestens € 640.000 ($800.000 \times 80\%$) einer eigenen Rücklage zuweisen;
- Investitionen in den Bereichen "Industria 4.0"/ "Transizione 5.0" von mindestens € 240.000 tätigen (30% von € 640.000 wären € 192.000, es gilt aber auch die Bedingung, mindestens 24% des Gewinns im Jahr 2023 zu investieren);
- Mindestens 1 Neueinstellung im Jahr 2025 vorzunehmen; dabei wird vorausgesetzt, dass die durchschnittliche Zahl der Angestellten im Jahr 2025 höher liegt als der Durchschnitt im Zeitraum 2024-2022;
- und sie darf die CIG nicht in Anspruch nehmen.

Deklariert die Gesellschaft nun im Jahr 2025 Einkünfte aus Unternehmen von € 900.000, so ergibt sich folgende Steuerersparnis.

IRES zum Regelsteuersatz	€ 216.000
"Mini-IRES"	€ 180.000
Steuerersparnis	€ 36.000

Verfall der Begünstigung

Der **Verfall der Begünstigung** tritt ein:

- wenn **bis zum 31.12.2026** ein Teil des Gewinns, welcher der besprochenen Rücklage zugewiesen wurde, ausgeschüttet wird;
- und wenn die betreffenden Anlagegüter in den fünf Besteuerungszeiträumen nach der Investition **veräußert, betriebsfremden Zwecken zugeführt oder aber dauerhaft ins Ausland** verlegt werden.

IRES-Vorauszahlung für das Jahr 2026

Die Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage der Steuer, die ohne die besprochene Begünstigung angefallen wäre.

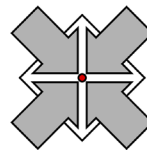
Fälligkeiten Im JANUAR

Mittwoch, 15. Januar

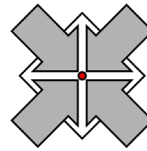
Vordruck 730/2025

- Mitteilung des Arbeitgebers an Angestellte und Mitarbeiter über die Bereitschaft, direkten Steuerbeistand zu leisten.

Donnerstag, 16. Januar



MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG	Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2024 und Zahlung der Steuer nach Abzug etwaiger Vorauszahlungen.
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
IRPEF STEUEREINBEHALTE DIVIDENDEN	Zahlung der Steuereinbehalte (26% - Abgabencode 1035) auf die Dividenden im vierten Trimester 2023 an: <ul style="list-style-type: none">• nicht qualifizierte Beteiligungen;• qualifizierte Beteiligungen auf Gewinne, die ab dem Jahr 2018 erwirtschaftet wurden;
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Dezember durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Dezember durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf:• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);• Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
INPS ANGESTELLTE	Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Dezember.
INPS-SONDERVERWALTUNG	Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Dezember an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber. Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Dezember an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind). Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.
INPS LANDWIRTSCHAFT	Zahlung der vierten Rate für das Jahr 2024 der Sozialbeiträge auf das Konventionaleinkommen der Selbstbebauer („coltivatori diretti“ bzw. CD)



	und Landwirte im Hauptberuf („imprenditori agricoli professionali“ bzw. IAP).
Vorauszahlungen 2024 EINKOMMENSTEUERN	Zahlung der zweiten / einzigen Rate der Vorauszahlung 2024 auf IRPEF, IVIE, IVAFE, Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte („cedolare secca“), Ersatzsteuer der geringfügigen Steuerzahler bzw. jener mit pauschaler Einkommensbestimmung („minimi/forfetari“) für natürliche Personen mit MwSt.-Nr. und mit Erlösen / Vergütungen im Jahr 2023 bis zu € 170.000.

Freitag, 17. Januar

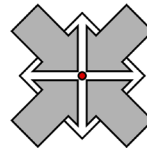
BEITRAG “RINNOVO PARCO VEICOLI” FÜR SPEDITEURE	<ul style="list-style-type: none">• Fälligkeit für den Antrag auf “Vormerkung” per PEC an ram.investimenti2025@legalmail• der Begünstigung für Investitionen in die Erneuerung des Fuhrparks von Seiten der Spediteure
---	---

Montag, 27. Januar

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE UND VIERTELJÄHRLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Dezember (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung) und das vierte Trimester 2024 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung).
---	--

Freitag, 31. Januar

MWST. VIERTELJÄHRLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG OSS	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung OSS für das vierte Trimester 2024 bei Versandhandel an Endverbraucher durch Steuerzahler, die im Einheitsschalter („Sportello unico“) (OSS) eingetragen sind.
MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Dezember 2024 bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage per Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Dezember/im vierten Trimester durch die Tankstellenbetreiber.
INPS ANGESTELLTE	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Dezember.</p> <ul style="list-style-type: none">• Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
VERBRAUCHSSTEUER SPEDITEURE	<p>Vorlage per Internet des Antrags an die Zollbehörde für die Rückerstattung/Verrechnung der Aufwendungen durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer (Akzise) durch Spediteure mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen im vierten Trimester 2024.</p>
INPS LANDWIRTSCHAFT	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks DMAG mit den Daten zu den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter im vierten Trimester 2024.</p>
IRPEF VORLAGE DER DATEN ZU DEN AUFWENDUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN	<p>Vorlage per Internet (über das sog. „System der Gesundheitskarte“ bzw. STS) der Daten zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen im zweiten Semester 2024 im Hinblick auf die Erstellung der vorgefertigten Vordrucke 730 / REDDITI 2025 PF durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ärzte und Zahnärzte / Apotheken und die sog. „parafarmacie“;



VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2024	<ul style="list-style-type: none">• Sanitätsbetrieb, Krankenhäuser, Polykliniken, spezialisierte Ambulatorien;• Einrichtungen für Leistungen im Zusammenhang mit Prothesen und ergänzenden Fürsorgeleistungen, sonstige Strukturen, welche zur Erbringung von Leistungen im Gesundheitswesen zugelassen sind;• Psychologen / Krankenpfleger / Hebammen / Röntgentechniker / Biologen / Tierärzte / Personen, die in den Berufsverzeichnissen der Berufe im Gesundheitswesen eingetragen sind;• Personen, die in den Sonderverzeichnissen im Sinne von DM 13.3.2018 eingetragen sind, also unter anderem Ernährungsberater, Dentalhygieniker, Physiotherapeuten, Logopäden und Podologen;• Optiker, welche in der Steuerdatei mit dem ATECO-Code (Haupt- oder Nebentätigkeit "47.78.20 - <i>Commercio al dettaglio di materiale per ottica und fotografia</i>" eingetragen sind• Personen, die im Berufsverzeichnis der Kinderkrankenpfleger („infermieri pediatrici“) im Sinne von DM 70/97 eingetragen sind
JAHRESBEITRAG FÜR RECHNUNGSPRÜFER	Zahlung des Jahresbeitrags (57 €) für die Eintragung im Verzeichnis der Rechnungsprüfer mittels Posterlagschein, Banküberweisung oder online durch den sog. „Nodo dei Pagamenti SPC“ („PagoPA“) über die Website www.revisionelegale.mef.gov.it .
STEMPELSTEUER ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2024	Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Erklärung zur „virtuell“ abgeführten Stempelsteuer im Jahr 2024; dazu ist ein eigener Vordruck zu verwenden.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG DER BÜCHER	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der Bücher („libri contabili“) für das Jahr 2023 im Sinne von DM 17.6.2014 (alternativ zur Aufbewahrung auf Papier). Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Neuerungen im sog. „Decreto Semplificazioni“ die Aufbewahrung im eigentlichen Sinn nicht mehr notwendig ist; die Bücher können auch erst auf entsprechende Aufforderung bei einer Steuerprüfung ausgedruckt werden.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen aus dem Jahr 2023 im Sinne von DM 17.6.2014.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der Steuererklärungen für das Jahr 2023 im Sinne von DM 17.6.2014.
ONLINE-PLATTFORMEN MITTEILUNGEN ZU DEN GESCHÄFTSFÄLLEN IM JAHR 2024	Vorlage per Internet der Mitteilung der Daten zu den entsprechenden Verkäufen /Leistungen im Jahr 2024 durch die ansässigen (unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht ansässigen („FPO“)) Steuerzahler, welche Online-Plattformen führen, an die Agentur für Einnahmen